



Öffentliche **Beschluss**vorlage

Amt für Bürger- und
Ratsservice

07.08.2018

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Lembeck
Telefon: 492-3360
LembeckA@stadt-
muenster.de

Betrifft

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung
2. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Münster für die "citeq"
3. Änderung der Zuständigkeitsordnung

Beratungsfolge

30.08.2018	Betriebsausschuss der citeq	Vorberatung
04.09.2018	Kommission zur Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen	Vorberatung
19.09.2018	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
19.09.2018	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung (Anlage 1) wird beschlossen.
2. Die Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Münster für die „citeq“ (Anlage 2) wird beschlossen.
3. Die Zuständigkeitsordnung wird in Ziffer II, 12 und 16 gemäß Anlage 3 geändert.

II. Finanzielle Auswirkungen:

keine

Begründung:

Zur Änderung des § 18 der Hauptsatzung:

Der Begriff „der/die Behindertenbeauftragte“ wird durch die Bezeichnung „der/die Beauftragte für Menschen mit Behinderung“ ersetzt. Damit wird die Formulierung aus dem § 27 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) aufgegriffen.

Zur Änderung der vergaberechtlichen Bestimmungen:

Das Vergaberecht unterliegt in den letzten Jahren und aktuell zahlreichen Veränderungen.

Am 08.06.2018 ist die Verwaltungsvorschrift zur Landeshaushaltsordnung (VV zur LHO) im Ministerialblatt ([MBI. NRW 2018 Nr. 14](#)) aktualisiert worden. Die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) trat danach ab dem 09.06.2018 für die Vergabestellen der Landesverwaltung in Nordrhein-Westfalen in Kraft. Für die kommunalen Auftraggeber soll es einen sog. Anwendungsbefehl über einen novellierten Kommunalerlass (Vergabegrundsätze für Gemeinden (GV) nach § 25 Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO NRW)) geben. Der Erlass liegt im Entwurf vor, ist aber bis zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung noch nicht in Kraft gesetzt. Gleichzeitig wird die entsprechende Anwendung des sog. Vergabehandbuchs für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen nach dem Runderlass des Ministeriums der Finanzen H 4090 - 1 - IV A 3 vom 11. Mai 2018 ([MBI. NRW 2018 Nr. 14](#)) auch für Gemeinden und Gemeindeverbände empfohlen.

Damit entfällt die Anwendung der VOL/A in den Vergabeverfahren und wird durch die UVgO ersetzt. Die VOF ist bereits im April 2016 außer Kraft gesetzt worden.

Daher sind die vergaberechtlichen Bestimmungen in der Hauptsatzung (für die Bezirksvertretungen), in der Betriebssatzung der Stadt Münster für die citeq für den Betriebsausschuss für die citeq und in der Zuständigkeitsordnung für den Vergabeausschuss und Betriebsausschuss für die citeq korrespondierend zur Betriebssatzung zu aktualisieren. Die Betriebssatzungen der weiteren eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen sind nicht anzupassen, da es dort keinen Bezug/keine Verweise zur VOL/A bzw. VOF gab/gibt.

Die Änderungen sind im Folgenden zusammengestellt:

Änderungen in der Hauptsatzung

§ 18

Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen

- (1) Zur Verwirklichung der Gleichstellung und einer umfassenden gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen wird eine Kommission zur Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen eingerichtet und ~~ein/e Behindertenbeauftragte/r~~ **eine/ein Beauftragte/r für Menschen mit Behinderung** bestellt.
- (2) Die Zuständigkeit der Kommission zur Förderung der ~~Integration~~ **Inklusion** von Menschen **mit Behinderungen** legt der Rat in einer Zuständigkeitsordnung fest.
- (3) ~~Der/Die Behindertenbeauftragte~~ **Der/Die Beauftragte für Menschen mit Behinderung** ist hauptamtlich tätig. Er/sie wirkt auf kommunaler Ebene darauf hin, die Benachteiligung behinderter Menschen zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Es handelt sich um die Wahrnehmung von Querschnittsaufgaben, die fachübergreifend alle Bereiche der Kommunalverwaltung und -politik berühren.
- (4) Der/Die Oberbürgermeister/in hat ~~die/den Behindertenbeauftragte/n~~ **die/den Beauftragte/n für Menschen mit Behinderung** im Rahmen seines Aufgabenbereiches so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre/seine Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können.

- (5) ~~Der/Die Behindertenbeauftragte/r~~ **Der/Die Beauftragte für Menschen mit Behinderung** arbeitet zur Wahrnehmung seiner/ihrer Aufgaben eng mit der Kommission zur Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen zusammen.

§ 21 Absatz 1 Ziffer 15

- (15) Vergabe von Aufträgen **aufgrund von Ausschreibungen für** bei Bauleistungen ~~Leistungen~~ und Lieferungen nach VOB bei einem Auftragswert von mehr als 75.000 € sowie nach VOL **für Lieferungen und Dienstleistungen** bei einem Auftragswert von mehr als 50.000 €, die sowohl von ihrer Art als auch vom finanziellen Gesamtrahmen als bezirksbezogen anzusehen sind.

Änderungen in der Betriebssatzung für die citeq:

§ 4 Absatz 3

...

- a) Vergabe von Aufträgen bei **für** Leistungen und Lieferungen nach VOB oder VOL bei **mit** einem Auftragswert von mehr als 100.000 € und weniger als 250.000 €
- b) Vergabe von Aufträgen bei **für freiberufliche** Leistungen und Lieferungen nach VOF oder von ~~sonstigen Aufträgen für Planungen, Untersuchungen und Gutachten~~ mit einem Auftragswert von mehr als 50.000 € und weniger als 250.000 €

Die Änderungen der Zuständigkeitsordnung sind der Anlage 3 zu entnehmen.

In Vertretung

gez.
Wolfgang Heuer
Stadtrat

Anlagen:

- Anlage A
Anlage 1 – Satzung zur Änderung der Hauptsatzung
Anlage 2 – Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Münster für die „citeq“
Anlage 3 – Änderung Zuständigkeitsordnung